

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 15. September 1989

183. Stück

451. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (28. Novelle zur KDV 1967)

### 451. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. August 1989, mit der die Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (28. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 33/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 hat Z 1 zu lauten:  
„1 bei Motorfahrrädern  
1.1 einspurige Motorfahrräder . . . . 69 dB (A)  
1.2 mehrspurige Motorfahrräder . . . 71 dB (A)“

2. Nach § 8 a wird eingefügt:

#### „Lärmarme Kraftfahrzeuge

§ 8 b. (1) Als lärmarmes Kraftfahrzeug gilt ein Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, bei dem

1. der A-bewertete Schallpegel des Fahrgeräusches und des Motorbremsgeräusches, gemessen nach der Anlage 1 g, nicht übersteigt:
  - a) bei einer Motorleistung, die 150 kW nicht überschreitet . . . . . 78 dB (A)
  - b) bei einer Motorleistung, die 150 kW überschreitet . . . . . 80 dB (A);
2. der höchste Wert des Schallpegels des Druckluftgeräusches, gemessen nach der Anlage 1 g, 72 dB (A) nicht überschreitet.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch ein Gutachten eines Sachverständi-

gen gemäß § 125 KFG 1967 oder eines technischen Dienstes oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates nachzuweisen. Für Fahrzeuge, die hinsichtlich der lärmrelevanten Teile mit dem gemessenen Fahrzeug übereinstimmen, ist diese Übereinstimmung vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten im Zulassungsstaat in einem Formblatt gemäß Anlage 1 h zu bestätigen. Dieses Formblatt wird vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nur an Hersteller ausgegeben. Sind im Formblatt Angaben nicht in deutscher Sprache enthalten, so ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Angaben in die deutsche Sprache mitzuführen.

(3) Die Bestätigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten im Zulassungsstaat gemäß Abs. 2 gilt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Bestätigung auf Grund einer neuerlichen Prüfung des Fahrzeuges hinsichtlich der Übereinstimmung seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen mit dem ursprünglichen, für die erstmalige Ausstellung der Bestätigung maßgebenden Zustand auszustellen. Werden dabei Werte gemessen, so dürfen sie die ursprünglich gemessenen Werte um nicht mehr als 2 dB (A) übersteigen. Ist zunächst nur die Einhaltung des Grenzwertes für das Fahrgeräusch nachgewiesen, gilt diese Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1990.

(4) Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist die Bestätigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten im Zulassungsstaat gemäß Abs. 2 auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Die Behörde und die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können gemäß § 58 Abs. 2 und 3 KFG 1967 jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Kraftfahrzeuge, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind neben der vorderen Kennzeichentafel mit einer kreisrunden grünen Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, weißem Rand und dem lateinischen Buchstaben „L“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift zu kennzeichnen. Die Tafel muß nach dem Muster der Anlage 5 c ausgeführt sein. Bei unbefugtem Führen dieser Tafel ist § 26 a anzuwenden.“

3. Nach § 21 wird eingefügt:

**„Typenschein**

**§ 21 a.** (1) Der Typenschein muß im Format DIN A 5 ausgeführt sein.

(2) Im Typenschein sind die für die Zulassung relevanten Daten auf einem Datenblatt zusammenzufassen. Das Datenblatt muß dem Muster nach Anlage 3 d entsprechen. Die Schriftgröße muß jedenfalls 10—12 Zeichen (Punkte) pro Zoll betragen. Das Datenblatt ist im Typenschein auf Seite 2 einzufügen.“

4. Nach der Anlage 1 f wird eingefügt:

„Anlage 1 q  
(§ 8 b Abs. 1)

**Messung des Schallpegels des lärmarmen Kraftwagens**

**1. Fahrgeräusch**

Das Fahrgeräusch wird nach Anlage 1 c zur KDV 1967 ermittelt.

**2. Motorbremsgeräusch**

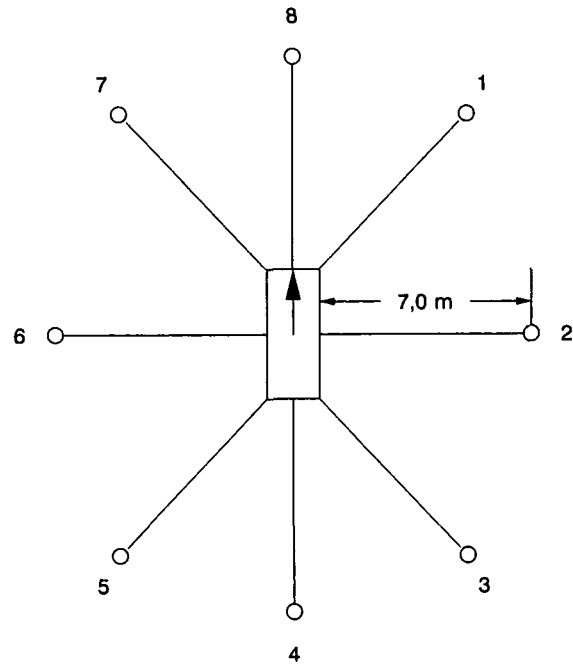
Die Messung wird auf der Meßstrecke nach Anlage 1 c zur KDV 1967 beidseitig am beladenen Fahrzeug (höchstes zulässiges Gesamtgewicht) vorgenommen. Dabei ist diejenige Getriebestufe einzulegen, in der die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bei Nenndrehzahl des Motors am nächsten bei 40 km/h liegt. Aus der der Nenndrehzahl entsprechenden Geschwindigkeit heraus wird die Motorstaubremse bei Überqueren der Linie AA voll eingeschaltet und der höchste Schallpegel an den Meßorten während der Vorbeifahrt zwischen den Linien AA und BB gemessen.

**3. Rundumgeräusch**

Die Messung erfolgt am stehenden Fahrzeug gemäß Abbildung an acht Meßpunkten in 7 m Entfernung vom Fahrzeugumriß und in 1,2 m Höhe.

**Abbildung**

Lage der Meßpunkte für das Messen des Rundumgeräusches gemäß Ziffer 3 und des Druckluftgeräusches gemäß Ziffer 4.



Vor der Messung ist der Motor auf normale Betriebstemperatur zu bringen.

Die Messung soll bei folgender Betriebsbedingung ausgeführt werden:

Der Gasfußhebel ist stoßweise so weit zu betätigen, daß die Abregeldrehzahl jeweils kurz erreicht wird (Beschleunigungsstoß).

Für jeden der acht Meßpunkte wird der höchste hierbei auftretende Schallpegel ermittelt.

**4. Druckluftgeräusche**

Die Messung erfolgt am stehenden Fahrzeug in den Meßpunkten 2 und 6 gemäß Abbildung in Ziffer 3. Ermittelt werden die höchsten Schallpegel des Druckregler-Abblasgeräusches und des Entlüftungsgerausches nach Betätigen der Betriebs- und Feststellbremse.

Das Druckregler-Abblasgeräusch wird bei Leerlauf des Motors ermittelt.

Das Entlüftungsgerausches wird beim Betätigen der Betriebs- und Feststellbremse ermittelt, wobei vor jeder Messung die Druckluftanlage auf den höchsten Betriebsdruck zu bringen ist und der Motor abgestellt wird.

### 5. Auswertung der Ergebnisse

Die Messungen werden für alle Meßpunkte zweimal ausgeführt.

Als Meßergebnis gilt der am Gerät abgelesene um 1 dB verringerte Wert. Die Meßergebnisse werden als gültig angesehen, wenn der Unterschied der am gleichen Meßpunkt vorgenommenen Messungen 2 dB nicht übersteigt. Als Prüfergebnis gilt das höchste Meßergebnis in jedem Meßpunkt. Über-

steigt dieser Wert den zulässigen Grenzwert um 1 dB, so sind für den entsprechenden Meßpunkt zwei weitere Messungen durchzuführen. Hierbei müssen drei der vier Meßergebnisse innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen.

### 6. Sonstiges

Hinsichtlich der Meßgeräte und aller akustischen Randbedingungen bei der Messung gelten die Vorschriften der Anlage 1 c.

Nummer: \_\_\_\_\_

## Lärmarmes Kraftfahrzeug

Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

Die / Der \_\_\_\_\_

als Hersteller bestätigt, daß \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

sein Bevollmächtigter im Sinne des § 8 b Abs. 2 KDV 1967 ist.

Firmenmäßige Fertigung:

\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Lärmarmes**  
Nachweis der Einhaltung der  
gültig bis \_\_\_\_\_

Die/Der \_\_\_\_\_ als Hersteller/als im Zulassungs  
hiemit, daß dieses Fahrzeug am \_\_\_\_\_ mit einem Fahrzeug übereinstimmt,

**Block A**

Fahrzeugtype	Motortype
Fahrgestell-Nr.	Motornummer
größte Motorleistung kW	bei Motordrehzahl (1/min)
gemessen nach ISO, ECE, DIN, ÖNORM	

**Block B**

Einrichtungen für die Geräuschminderung und Bereifung

<b>Auspuffschalldämpfer</b>	
I. Aufschrift	
II. Aufschrift	
III. Aufschrift	
<b>Zusätzliche Schalldämmeinrichtungen</b>	
Kapselung des Motorraumes	
Kapselung der Kraftübertragung (Kupplung, Getriebe usw.)	
<b>Bereifungen 1. Achse</b>	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)
<b>Bereifungen 2. Achse</b>	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)
<b>Bereifungen 3. Achse</b>	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)

**Kraftfahrzeug**

Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

staat Bevollmächtigter des Herstellers des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges bestätigt  
welches am \_\_\_\_\_ den Bestimmungen des § 8 b KDV 1967 entsprochen hat.

**Block C**

Messung

<b>nach Anlage 1 g KDV 1967</b>	
am	in
durch	
Fahrgeräusch dB(A)	im Getriebegang
Annäherungsgeschwindigkeit km/h	

**Block D**

Motorbremsgeräusch dB(A)	
<b>Rundumgeräusch dB(A)</b>	im Meßpunkt 2
	im Meßpunkt 6
Druckluftgeräusch dB(A)	
Nahfeldpegel dB(A)	bei Motordrehzahl (1/min)
<b>Geräusche gemessen nach: ECE-R. 51, 84/424 EWG, Anlage 1 d KDV 1967</b>	

Firmenmäßige Unterschrift des Herstellers/Bevollmächtigten im Zulassungsstaat

Ort

Datum

**Erläuterungen**

Die Angaben sind gemäß dem Gutachten (§ 8 b Abs. 2 1. Satz KDV 1967) soweit wie möglich zu erstatten. Bei Fehlen von Angaben in den Blöcken B und D gilt die Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1990. In Block B sind die bei der Messung verwendeten Reifendimensionen und Typen zu unterstreichen. Zusätzliche Angaben auf der Rückseite müssen vom Hersteller/Bevollmächtigten des Herstellers im Zulassungsstaat bestätigt werden.

Sind im Formblatt Angaben nicht in deutscher Sprache enthalten, so ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Angaben in die deutsche Sprache mitzuführen. “

5. Nach der Anlage 3 c wird eingefügt:

„Anlage 3 d  
(§ 21 a Abs. 2)**Datenblatt**

Name und Anschrift des Käufers:

Wir bestätigen hiemit, daß das von Ihnen erstandene, nachstehend beschriebene Fahrzeug mit der vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr genehmigten Type übereinstimmt. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides ist angeschlossen.

Nummer des Typenscheines:  
gem. § 30 Abs. 4 KFG 1967

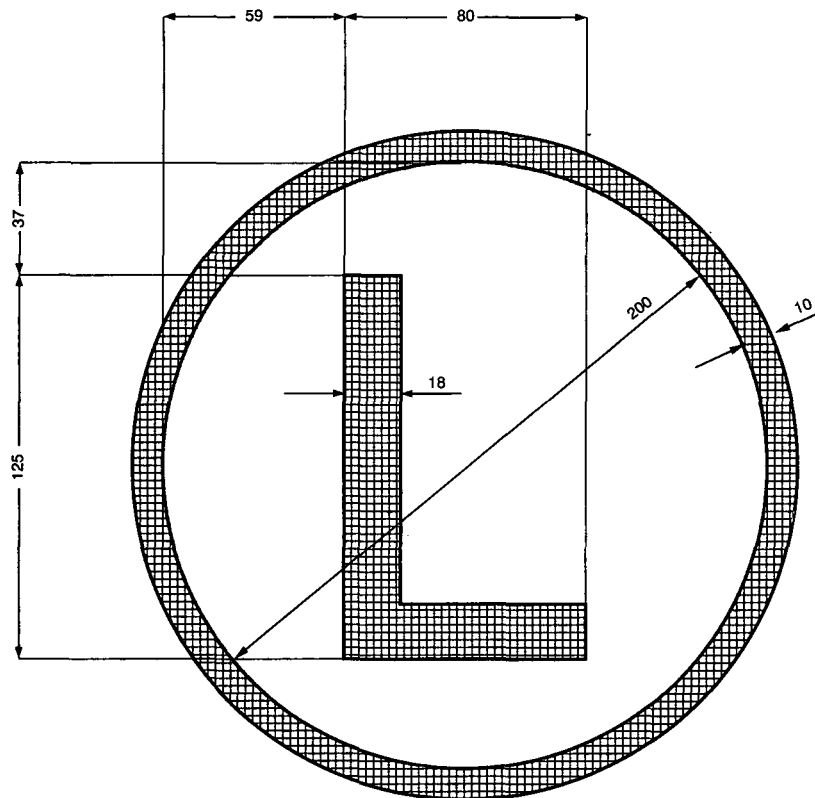
Aussteller des Typenscheines:

				Raum für behördliche Eintragungen:	
Fahrgestellnummer					
Motornummer					
Farbe					
Farbcode 1		Farbcode 2			
Typennummer					
Art des Fahrzeuges					
Marke					
Type					
Handelsbezeichnung					
Datum der Typengenehmigung					
Art des Aufbaues					
Antriebsart		<input type="checkbox"/> Benzin <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Diesel <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Sonstige			
Sitz- plätze	gesamt (ohne Lenker)	1. Reihe (ohne Lenker)			
	2. Reihe	letzte Reihe			
Stehplätze		Höchste zul. Nutzlast		kg	
Eigengewicht		Höchste zul. Sattelast		kg	
Höchstes zul. Gesamtgewicht		Höchste zulässige Achslasten		1	
Hubraum				2	
Leistung				3	
Hintere Kennzeichentafel				4	
Bauartgeschw. km/h		Höchstes zul. Gesamtgew. Anhänger/ Zugfahrz. kg		ungebremst	
Nahfeldpegel dB(A)/Umin				auflaufgebremst	
Schwärtzungszahl				Sonst.	
Gen.-Zahl Auspuffgase					
Gen.-Zahl Verdunstung					
Stützlast/Anhänger					
Geländegängig					
Geräuscharm					



6. Nach der Anlage 5 b wird eingefügt:

„Anlage 5 c  
(§ 8 b Abs. 4)



Maße in mm

“

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 3 (§ 21 a) tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Verwendung eines Datenblattes ist auch

schon vorher zulässig. Der Verbrauch von Typenscheinen, die nicht dem § 21 a entsprechen, ist auch nach dem 1. Oktober 1990 zulässig. In diesem Fall muß das Datenblatt dem Typenschein beigegeben werden.

Streicher



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.